



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V.

Alexandrinenplatz 2, 19288 Ludwigslust

Tel.: 03874 / 57046-11

Fax: 03874 / 570246-19

Mail: info@awo-ludwigslust.de

Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e.V.

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e.V.

§2

Aufgaben der Kindertagesstätten und Ausgestaltung der Förderung

1. Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Förderung des AWO Kreisverbandes Ludwigslust e.V. bestimmen sich nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz — KiföG M-V) vom 04.09.2019 und der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kindertagesbetreuung.
2. Die Kindertagesstätten des AWO Kreisverbandes Ludwigslust e.V. verstehen sich als Einrichtungen zur Förderung und Bildung der kindlichen Persönlichkeit mit dem Ziel der Befähigung zur Selbstverwirklichung und mündigem Denken und Verhalten in einer freiheitlichen, demokratisch bestimmten Gesellschaft.
3. Die Betreuung der Kinder bis zum Eintritt in die Schule kann bis zu 50 (ganztags), bis zu 30 (Teilzeit) und bis zu 20 (halbtags) Wochenstunden umfassen.
4. Die Hortbetreuung kann bis zu 3 Stunden (Teilzeit) und bis zu 6 Stunden (ganztags) täglich von Montag bis Freitag außerhalb der Unterrichtszeiten sowie während der Schulferien erfolgen.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

1. Die Kindertagesstätten sind unter Berücksichtigung des KiföG M-V an Werktagen montags bis freitags 11 Stunden zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.
2. Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird, nach Anhörung des Elternrates, durch den AWO Kreisverband festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
3. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien ist jede Einrichtung bis höchstens drei Wochen geschlossen. Außerdem kann eine Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres erfolgen. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. ist auch berechtigt, die Kindertagesstätte zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Förderung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet sind. Gleiches gilt bei Anordnung des Fachdienstes Gesundheit oder anderer Behörden.
4. Die Schließtage und Schließzeiten für die Einrichtungen werden nach Anhörung des Elternrates durch den AWO Kreisverband festgelegt und den Personensorgeberechtigten im November des laufenden Jahres für das folgende Jahr bekannt gegeben. Im Falle einer Schließung auf Anordnung werden Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
5. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des KiföG M-V. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
6. Der Platz für die Teilzeit- sowie für die Halbtagsförderung steht täglich bis 14.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr zur Verfügung.
7. Notwendige Ausnahmen von dieser Regelung können individuell zwischen der Leiterin der Kita und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.
8. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Förderung obliegt der Leiterin der Einrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht

3. Ergibt sich während der Schulferien ein erhöhter Bedarf an Hortbetreuung, sind durch die Personensorgeberechtigten die zusätzlichen Betreuungszeiten mit 5,00 € pro angefangener Stunde zu entrichten.

§ 9

Abmeldung, Änderung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis sind die Verpflegungskosten bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses weiter zu zahlen.
2. Änderungen der gewünschten Betreuungszeiten (ganztags, Teilzeit, halbtags) sind der Leiterin bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich anzuzeigen.
3. Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Vertragsverhältnis durch den AWO Kreisverband mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, unter Angabe des Grundes, schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin der Einrichtung in Absprache mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V.
4. Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den AWO Kreisverband mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Förderung), kann durch den AWO Kreisverband mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
6. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
7. Bei der Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Betreuungsvertrages die Möglichkeit auf Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages für dasselbe Kind.

§ 10

Gespeicherte Daten

